

Richtlinien zum Programm zur Förderung der Gewinnung von Hausärztinnen und Hausärzten für Tuttlingen

Die Stadt Tuttlingen ist sich der Bedeutung der Sicherung der ärztlichen Versorgung zum Wohl ihrer Bürger bewusst. Mit dem Programm zur Förderung der Gewinnung von Hausärztinnen und -ärzten für Tuttlingen soll Allgemeinmediziner ein Anreiz und Unterstützung bei der Ansiedlung oder Niederlassung in Tuttlingen zur Finanzierung der Praxisräume und Innenausstattung gegeben werden.

1 Förderung durch finanzielle Zuwendung

1.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Ärztinnen und Ärzte des Fachgebiets Allgemeinmedizin, die sich im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung in Tuttlingen und seinen Ortsteilen Eßlingen, Möhringen und Nendingen niederlassen.

Außerdem antragsberechtigt sind

- Hausärztinnen und -ärzte, die sich höchstens seit dem 01.07.2013 in einem Anstellungsverhältnis in einer Tuttlinger Hausarztpraxis befinden und sich daraus folgend für eine Niederlassung in Tuttlingen und seinen Ortsteilen entscheiden.
- Allgemeinmediziner, die in Tuttlingen eine Zweigpraxis eröffnen, sofern ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

1.2.1 Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg für die Niederlassung bzw. die Genehmigung der Zweigpraxis.

- 1.2.2 Voraussetzung für die Förderung ist auch ein Beschäftigungsumfang von mindestens einer halben Arztstelle der und des neuen oder zusätzlichen Ärztin oder Arztes oder des Zweigpraxis-Inhabers.
- 1.2.3 Zuwendungsempfänger verpflichten sich, innerhalb von sechs Monaten nach der Entscheidung über die Zulassung als Arzt bzw. der Zweigpraxis ihre Tätigkeit in Tuttlingen aufzunehmen.
- 1.2.4 Zuwendungsempfänger verpflichten sich auch, die ärztliche Tätigkeit für mindestens fünf Jahre im Fördergebiet auszuüben.
- 1.2.5 Geht der Niederlassung eine ärztliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis voraus, so berechnet sich die Verpflichtungsdauer ab dem Zulassungszeitpunkt.
- 1.2.6 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht – die Stadt Tuttlingen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- 1.2.7 Eine Mehrfachförderung bei Einrichtung einer Gemeinschaftspraxis ist ausgeschlossen.
- 1.2.8 Die Beanspruchung dieses Förderprogramms parallel zur Nutzung jeglicher weiterer Förderprogramme im Rahmen der Niederlassung oder Eröffnung der Zweigpraxis ist ausgeschlossen.

1.3 Antragstellung

- 1.3.1 Eine Antragstellung kann schriftlich unter Angaben zur geplanten Niederlassung oder Zweigpraxis erfolgen an: Stadtverwaltung Tuttlingen, Herrn Erster Bürgermeister, Rathausstraße 1, 78532 Tuttlingen.
- 1.3.2 Der Antragstellung beizulegen ist eine persönliche Erklärung, dass keine weiteren Förderprogramme im Rahmen der Niederlassung/ Eröffnung der Zweigpraxis in Anspruch genommen werden.
- 1.3.3 Die Antragstellung sollte rechtzeitig vor der geplanten Niederlassung, spätestens aber zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg für den entsprechenden Arztsitz oder die Genehmigung der Zweigpraxis erfolgen. Für Niederlassungen, die seit dem 01.07.2013 bis zum Inkrafttreten der Richtlinie erfolgt sind, seither für eine

Antragstellung bei der Stadtverwaltung vorstellig wurden und zur Antragstellung berechtigt gewesen wären, kann rückwirkend ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

1.4 Förderung

1.4.1 Zur Finanzierung der Praxisräumlichkeiten und der Innenausstattung der Praxis erhält der Niederlassungswillige bei einer Arztstelle in Vollzeit 400 Euro pro Monat für eine Dauer von drei Jahren.

Die Eröffnung einer Zweigpraxis wird in begründeten Ausnahmefällen über drei Jahre hinweg mit bis zu 1000 Euro pro Jahr gefördert.

1.4.2 Die Auszahlung erfolgt mit Vorlage der Zulassung bzw. Genehmigung der kassenärztlichen Vereinigung.

1.4.3 Bei Besetzung einer Arztstelle in reduziertem Beschäftigungsumfang wird die Förderung entsprechend angepasst.

1.4.4 Die Zuwendung ist zurück zu zahlen, wenn die Tätigkeit innerhalb der Verpflichtungsdauer von fünf Jahren aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, beendet wird.

Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 60 (Anzahl der Monate, zu der sich Empfänger verpflichtet hat, im Fördergebiet tätig zu sein) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch bis zum Ende der Verpflichtungszeit fehlen.

2. Unterstützung in organisatorischer Hinsicht

Über das Angebot der finanziellen Förderung hinaus, bietet die Stadt allen Medizinerinnen, die sich in Tuttlingen und den Stadtteilen niederlassen oder ansiedeln möchten, organisatorische Unterstützung in Form von:

- Informationen und Beratung zu allen sich stellenden Fragen bei der Niederlassung und Ansiedlung in Tuttlingen
- Vermittlung von Kontakten zur örtlichen Ärzteschaft
- Unterstützung bei der Jobsuche des Partners
- Unterstützung bei der Wohnungs- oder Bauplatzsuche

- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Betreuungsangeboten.

3 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2016 in Kraft und ersetzt die Richtlinie der Stadt Tuttlingen zur Förderung der Gewinnung von Ärztinnen und Ärzten für Tuttlingen in der Fassung vom 1. Dezember 2014.